

Begründung zur Verordnung zum Umgang mit personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigten (Schuldatenschutzverordnung- SchulDSVO M-V)

A. Allgemeiner Teil

Am 25. Mai 2016 ist die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1, L 314, S. 72) in Kraft getreten und gilt ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Ziel der Datenschutz-Grundverordnung ist ein unionsweites gleichwertiges Schutzniveau für die Rechte und die Freiheiten von natürlichen Personen bei der Verarbeitung von Daten (Erwägungsgründe 10 und 13 der Datenschutzgrundverordnung). Die direkte Geltung der Datenschutz-Grundverordnung erfordert es, die spezialgesetzlichen Vorschriften an die oben genannten europarechtlichen Grundlagen anzupassen. In diesem Zusammenhang wurden die Vorschriften über den Datenschutz im Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern angepasst, was wiederum eine Neufassung der Schuldatenschutzverordnung erfordert.

B. Besonderer Teil

zu § 1 (Grundsätze)

Zu Absatz 1:

Anknüpfungspunkt für diese Regelung ist § 70 Schulgesetz M-V. Die in Anlage 1 aufgeführten Daten und die Zuständigkeit für die Verarbeitung sollen für stärkere Sensibilisierung und Rechtsklarheit beim Umgang mit den Daten sorgen.

Zu Absatz 2:

Die Regelung zur Belehrung spiegelt die praktische Vorgehensweise im Bereich des Schuldienstes wider, wonach Tarifbeschäftigte und Beamte auf die Wahrung des Datenschutzes verpflichtet werden. Die schriftliche Verpflichtung ist insbesondere zum Zwecke des Nachweises bei Kontrollen durch die zuständige Aufsichtsbehörde notwendig.

Zu Absatz 3:

Die Regelung basiert auf der Vorgabe des Schulgesetzes, wonach die Schulleiterin oder der Schulleiter die Schule nach außen vertritt. Ferner ist die Schulleiterin oder der Schulleiter Verantwortlicher im Sinne des EU- Datenschutzrechtes.

zu § 2 (Schülerstammblatt, Einsicht in Akten und Berichtigung)

Zu Absatz 1:

Das Schülerstammblatt gibt die wichtigsten Daten einer Schülerin oder eines Schülers wider, welche für die Erfüllung des Bildungsauftrages der Schule unbedingt erforderlich sind. Die Daten werden im Zuge der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers erhoben und gespeichert.

Zu Absatz 2:

Die Regelung erlaubt die Verarbeitung von bestimmten Daten im Schülerstammblatt.

Zu Absatz 3:

Die Regelung greift den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auf und erlaubt die Verwendung von Daten, soweit diese für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist. Im schulischen Rahmen obliegt es der Schulleitung darüber zu wachen, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Zu Absatz 4:

Aufgrund des Grundsatzes der Datenklarheit sind unrichtige Daten zu berichtigen. Ändern sich wichtige Daten bei Schülerinnen und Schülern oder Erziehungsberechtigten, so besteht ein besonderes Interesse, die bereits vorhandenen Daten zu berichtigen. Über die Änderung der Daten ist die betroffene Person zu informieren.

zu § 3 (Datenübermittlungen bei einem Schulwechsel)

Zu Absatz 1:

Die Schullaufbahnen von Schülerinnen und Schülern sind mitunter von Schulwechseln geprägt. Um auch in diesen Fällen einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten ist es notwendig, dass Daten von der abgebenden Schule zu der aufnehmenden Schule übermittelt werden dürfen. Auch hier ist darauf zu achten, dass nur die Daten übermittelt werden dürfen, welche für die Erfüllung des Bildungsauftrages durch die aufnehmende Schule benötigt werden.

Zu Absatz 2:

Die Regelung listet die im Regelfall zu übermittelnden Daten von Schülerinnen und Schülern auf.

zu § 4 (Datenübermittlung zum Zwecke der Schulpflichtüberwachung)

Zu Absatz 1:

Die Überwachung der Schulpflicht ergibt sich aus § 41 Absatz 1 des Schulgesetzes. Um diese umsetzen zu können, ist es notwendig, bei einem Schulwechsel die Daten der Schülerin oder des Schülers zu übermitteln. Nur so kann verhindert werden, dass beispielsweise eine Abmeldung an einer Schule geschieht, aber gleichzeitig keine Anmeldung an einer anderen Schule erfolgt.

Zu Absatz 2:

Die Regelung legt fest, welche Daten übermittelt werden dürfen.

Zu Absatz 3:

Die Regelung legt fest, welche Daten welcher Schülerinnen und Schüler zur Überwachung der Berufsschulpflicht von der allgemein bildenden an die berufliche Schule und die zuständige Schulbehörde übermittelt werden dürfen. Die Regelung nimmt dazu Bezug auf die Regelungen der Berufsschulpflichtverordnung. Diese enthält weitere Sonderregelungen zur Datenübermittlung, zur Überwachung der Berufsschulpflicht beim Übergang von einer allgemein bildenden an eine berufliche Schule und beim Wechsel zwischen beruflichen Schulen. Auf diese wird in der Regelung verwiesen. Der Verweis dient der Klarstellung.

Zu Absatz 4:

Ausbildungsstellen oder der Arbeitgeber werden über unentschuldigte Schulversäumnisse in Kenntnis gesetzt.

Zu Absatz 5:

Die Regelung dient statistischen Zwecken.

zu § 5 (Aufbewahrungsfristen und Löschung von Daten, Vernichtung von Akten)

Zu Absatz 1:

Grundsätzlich sind personenbezogene Daten nur solange aufzubewahren, als ihre Kenntnis für die Wahrnehmung vorher definierter Aufgaben erforderlich ist. Mit der Regelung soll erreicht werden, dass einerseits dem berechtigten Interesse der betroffenen Person auf Löschung von Daten Rechnung getragen wird, aber andererseits auch Daten gespeichert werden können, die beispielsweise bei Verlust bei der berechtigten Person erneut dieser Person ausgestellt werden kann. So ist beispielsweise die Aufbewahrung von Zeitschriften von Abschlusszeugnissen für einen Zeitraum von 45 Jahren erforderlich, da sich auch im späten Berufsleben im Falle einer Bewerbung die Frage nach Zeugnissen stellen kann. Die Aufbewahrung von Prüfungsarbeiten für lediglich den Zeitraum von 15 Jahren lässt beispielsweise die nachträgliche Untersuchung von Prüfungsleistungen zu, bei welchem sich der Grund der Untersuchung erst nach dem Abschluss der Schule gezeigt hat.

Zu Absatz 2:

Die Regelung ergibt sich aus § 6 Landesarchivgesetz.

Zu Absatz 3:

Die Regelung befasst sich explizit mit der Führung einer schulischen Chronik. Vor dem Hintergrund der grundsätzlich unbefristeten Speicherung und dem damit verbundenen erheblichen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, sind lediglich die benannten Daten zu speichern.

zu § 6 (Technische und organisatorische Maßnahmen)

Zu Absatz 1:

Die Schulleitung vertritt die Schule nach außen und ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Zur Wahrung des Datenschutzes ist es unvermeidlich, durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen eine angemessene Sicherheit zu gewährleisten.

Zu Absatz 2:

Durch die zunehmende Vernetzung von Systemen der Informations- und Kommunikationstechnik entstehen neue Gefährdungen, die insbesondere in den Schulen von den Schülerinnen und Schülern während ihrer Lern- und Erprobungsphasen ausgehen können. Aufgrund dieser dauerhaften, speziellen Gefährdung wird die Netztrennung durch Netzsegmentierung als technische Maßnahme festgeschrieben.

In der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern gilt der IT-Grundschutz vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) mit den BSI-Standards 200-1 bis 200-3, 100-4 und dem IT-Grundschutz-Kompendium als Sicherheitsstandard. Somit definiert dieser durch die Landesregierung über die

Leitlinie zur Gewährleistung der Informationssicherheit in der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern (IS-Leitlinie M-V) beschlossene Sicherheitsstandard das Mindestsicherheitsniveau in der Landesverwaltung. Dieses Sicherheitsniveau ist auch für den Bereich der Schulen zu fordern und wird in der Regelung festgeschrieben.

Zu Absatz 3:

Es ist hier anzumerken, dass das Kriterium der Erforderlichkeit dem Datenschutz im Sinne der gesteigerten Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung Rechnung trägt. Daten dürfen nur dann verarbeitet werden, wenn dies verhältnismäßig ist.

Zu Absatz 4:

Die Regelung dient der landesweit einheitlichen Bezeichnung von Datenträgern.

Zu Absatz 5:

Bei der Verwendung von Datenträgern ist darauf zu achten, dass auf die gespeicherten Daten auch dann zugegriffen werden kann, wenn der Datenzugriff mittels des Datenträgers nicht mehr möglich ist. Daher sind vorhandene Daten mittels Sicherungskopien abzusichern.

Zu Absatz 6:

Löschungen sind vorzunehmen, sobald der Zugriff auf die Daten nicht mehr erforderlich ist. Hierbei sind die Aufbewahrungsfristen aus § 5 der Verordnung zu berücksichtigen.

Zu Absatz 7:

Die Regelung dient den Grundsätzen der Integrität und Vertraulichkeit.

Zu Absatz 8:

Die Regelung soll sicherstellen, dass Daten mit schulischem Kontext nicht auf Datenverarbeitungsanlagen von Schülerinnen und Schülern verarbeitet werden. Die Regelung dient auch dazu, dass sich die Schülervertretungen keinen datenschutzrechtlichen Haftungsansprüchen ausgesetzt sehen müssen.

zu § 7 (Datenverarbeitung mit privaten Datenverarbeitungsanlagen)

Zu Absatz 1:

Anknüpfungspunkt für die Regelung ist § 70 Absatz 5 Schulgesetz. Die Regelung stellt eine Ausnahme vom dort statuierten Grundsatz dar, wonach Lehrkräfte und sonstiges Schulpersonal personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und sonstigem Schulpersonal unter Nutzung der durch den Schulträger zur Verfügung gestellten Datenverarbeitungsanlagen verarbeiten sollen.

Zu Absatz 2:

Die Nutzung von privaten Datenverarbeitungsanlagen setzt die Erstellung eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten voraus, welches dazu dient, die Umsetzung der Grundsätze zum Datenschutz zu dokumentieren. Das Verarbeitungsverzeichnis nach Artikel 30 Datenschutz-Grundverordnung ersetzt das Verfahrensverzeichnis. Technische und organisatorische Schutzmechanismen sind im Zusammenwirken mit dem jeweiligen Schulträger festzulegen.

Zu Absatz 3:

Die Regelung dient dazu, dass die notwendige Kontrolle hinsichtlich des Regel-Ausnahme-Verhältnisses der Vorgabe des § 70 Absatz 5 Schulgesetz gewährleistet ist. Darüber hinaus sorgt die Regelung in Satz 2 für Rechtsklarheit. Die Anlage 2 listet den Datensatz auf, der bei Genehmigung der Verarbeitung personenbezogener Schülerdaten auf privaten Datenverarbeitungsanlagen der Lehrkräfte/Schulleitung rechtmäßig verarbeitet werden darf.

Zu Absatz 4:

Die Regelung steht in Beziehung zu der in § 6 Absatz 2 dieser Verordnung. Das Mindestsicherheitsniveau ist auch im Bereich der Schulen zu gewährleisten.

Zu Absatz 5:

Die Kontrollverpflichtung ist die notwendige Kehrseite der Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung aus § 70 Absatz 5 Schulgesetz. Lehrkräfte und sonstiges Schulpersonal, welche diese Ausnahmeregelung in Anspruch nehmen, müssen sich der Kontrolle durch die Schulleiterin oder den Schulleiter unterwerfen, um eine wirksame Gewährleistung der unter § 7 Absatz 1 dieser Verordnung benannten Regeln sicherzustellen. Die Regelung sieht vor, dass bei der Nutzung von privaten Datenverarbeitungsanlagen der Kontrollpflicht dadurch nachgekommen wird, dass die Kontrolle in der Schule stattfindet. Hierzu muss die Datenverarbeitungsanlage mobil sein.

zu § 8 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

§ 8 regelt das Inkrafttreten der Verordnung und zudem das Außerkrafttreten der bislang bestehenden Schuldatenschutzverordnung.